

Sozialversicherungsrecht 2021
Recht aktuell für die Soziale Arbeit
15.10.2021

Überbrückungsleistungen und Schutz für ältere Arbeitslose

Übersicht und Praxistipps

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.

moeschpeter@bluewin.ch

Inhalt

I. Hintergrund und Übersicht Gesetzesrevisionen zur Verbesserung der Situation älterer Arbeitsloser

II. Ergänzungen Arbeitsmarktliche Massnahmen

III. Überbrückungsleistungen für Arbeitslose ab 60

IV. Fazit

I. Hintergrund und Überblick

Hintergründe

- **Anerkennung eines sozialpolitischen Handlungsbedarfs**
 - Ab 55 Jahren ist das Risiko der Arbeitslosigkeit geringer als bei jüngeren Erwerbstätigen, aber...
 - Für Arbeitslose ab ca. 55 Jahren: Schwierigkeiten, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
 - Zunahme älterer Arbeitsloser in der Sozialhilfe
 - Negative Effekte: Aussteuerung aus der ALV führt dazu,
 - Vermögen aufgebraucht
 - Altersguthaben der 2. und 3. Säule verfrüht genutzt
 - Reduzierte Altersleistungen und ev. früh eine EL
- **Ziel der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials**
vor dem Hintergrund Rahmenabkommen und Personenfreizügigkeit

Revisionen rund um ältere Arbeitnehmende im Überblick

- **Verbesserung Zugang arbeitsmarktliche Massnahmen für ältere Arbeitslose: Impulsprogramm 2020 bis 2024**
- **Überbrückungsleistungen für Personen, die nach 60 ausgesteuert werden**
- **Verbesserungen berufliche Vorsorge: Möglichkeit in der bisherigen PK zu bleiben bei Stellenverlust nach 58 (seit 1.1.2021)**

II. Verbesserungen der Arbeitsmarktlichen Massnahmen

Kontext

- **Schon vor 2021 bestehende Massnahmen zum Schutz älterer Arbeitsloser**
 - **Kantonale Projekte**
 - **Verlängerung der Bezugsdauer bei Arbeitslosigkeit**
 - Bis 520 Taggelder, (statt 400 bzw. 260) bei Beitragszeit von 22 Monaten für Arbeitslose über 55jährig (Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG)
 - Bei Arbeitslosigkeit/Eröffnung Rahmenfrist innert der letzten vier Jahre vor AHV-Rentenalter und bei erschwerter Vermittlungsmöglichkeit
 - weitere 120 Taggelder
 - Rahmenfrist für den Leistungsbezug verlängert bis zum Monat vor dem Bezug der AHV-Rente, (Art. 27 Abs. 3 AVIG; Art. 41b AVIV)

Verbesserung arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV

- **Impulsprogramm für schwer vermittelbare Stellensuchende**
 - Coaching, Mentoring, Beratung
 - Pilotprojekte wie supported employment für Arbeitslose/Ausgesteuerte nach 50 (Coaching bei Stellensuche und nach Stellenantritt)
 - Möglichkeiten des Zuganges zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen für über 60-jährige ausgesteuerte Arbeitslose
- **Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Arbeitnehmende über 40 Jahren;**
 - Pilotprojekt VIAMIA siehe www.viamia.ch
<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungss-teuerung-und--politik/projekte-und-initiativen/foerderung-der-inlaendischen-arbeitskraefte/kostenlose-standortbestimmung.html>
- **Praxistipps Sozialberatung**
 - Information und Nutzung der Angebote
 - Ev. Nachfragen bei kant. Stellen (RAV etc.) bzgl. Möglichkeiten

III. Überbrückungsleistungen für Arbeitslose ab 60

Rechtliche Grundlagen

- **Art. 114 Abs. 5 BV**
- **Neues Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)**
 - Schlussabstimmung NR und SR am 19.6.2020; Referendum gescheitert
- **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose mit Details (ÜLV)**
- **Inkrafttreten 1. Juli 2021**

Grundsätzliches ÜL

- **Neue Bedarfsleistung, ähnlich der EL**
 - Persönliche Voraussetzungen UND wirtschaftliche Voraussetzungen
 - Eigenständige Bedarfsrechnung
- **Bestandteile**
 - Jährliche Überbrückungsleistungen
 - Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
- **Zielsetzung: soziale Absicherung älterer Arbeitsloser**
- **Anspruchsberechtigung verschärft, Leistungen reduziert in parlamentarischer Beratung**
- **Planzahlen Bund (vor Corona)**
 - ca. 3400 Personen jährlich
 - ca. Kosten von CHF 150 Mio/jährlich
- **Zuständig sind die Stellen, die auch für die EL zuständig sind**

Anspruchsvoraussetzungen der ÜL:

Persönliche Voraussetzungen

- **Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Staat der EU oder EFTA**

- **Aussteuerung bei/nach Erreichen des 60. Altersjahres**
 - Ausschöpfung Taggelder ab 60
 - Anspruch auf Taggelder nach Ablauf Rahmenfrist erloschen - und keine Möglichkeit der Eröffnung einer neuen Rahmenfrist nach 60

- **Beitragszeit**
 - Mind. 20 AHV-Beitragsjahre, davon
 - Mindestens fünf Beitragsjahre nach dem 50. Altersjahr
 - Jährlichen Mindesteinkommen in der Höhe der BVG-Eintrittsschwelle (derzeit CHF 21510), unter Einbezug Erziehungs/Betreuungsgutschriften

- **Kein Anspruch auf eine Invalidenrente**

- **Kein Vorbezug der Altersrente der AHV**

Anspruchsvoraussetzungen der ÜL:

Wirtschaftliche Voraussetzungen

▪ Vermögensschwelle unterschritten

- Vermögen einer alleinstehenden Person beträgt weniger als 50'000 Franken
- Bei Ehepaaren weniger als 100'000 Franken
- Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet
- Einkäufe BVG und Rückzahlungen BVG-Bezug sowie hohe Vorsorgeguthaben werden mitgezählt

▪ Anerkannte Ausgaben höher als anrechenbare Einnahmen

▪ Berechnung analog EL

- Ausgaben also gemäss Pauschalen, inkl. pauschalisierte Mieten
 - Inkl. Risikobeiträge berufliche Vorsorge bei deren Weiterführung (Art. 47, Art. 47a BVG)
- Einnahmen inkl. Vermögensverzehr und Verzichtvermögen

Anspruchsvoraussetzungen der ÜL: Bemessung

▪ Bemessung

- Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.
- **Plafonierung** (inkl. die Vergütung von Krankheitskosten)
 - 2,25-fache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf
 - Alleinstehende: **maximal CHF 44123/Jahr** (CHF 19610 [allgemeiner Lebensbedarf] x 2,25)
 - Ehepaar / Person mit Kind: **maximal CHF 66184/Jahr** (CHF 29415 Franken [allgemeiner Lebensbedarf] x 2,25)
 - In diesem Rahmen: Höchstbetrag Krankheits- und Behinderungskosten
 - CHF 5000 für Alleinstehende
 - CHF 10000 für Ehepaare und Personen mit minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern

Bemessung der Leistungen der ÜL: zeitliche Komponente

- **Ab wann?**

- Monat der Anmeldung

- **Wie lange?**

- Bis zum das ordentliche Rentenalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreichen

oder

- Bis zur Vorbezugsmöglichkeit der Altersrente, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben werden

Leistungen ÜL: Übergangsbestimmungen

- **Gilt rückwirkend für Arbeitslose**, welche
 - die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen

UND

- die ab dem 1.1.2021 ausgesteuert werden
(Übergangsbestimmung)

Leistungen ÜL: Verfahrensfragen und Koordination

- **Verfahren grundsätzlich nach den Regeln des ATSG**
- **Koordination**
 - Kein Anspruch bei Vorbezug AHV oder Bezug IV
 - Anspruch auf EL durch Bezüger/in oder/und EhegattIn geht vor

Überbrückungsleistung: Praxis Sozialberatung

- **Information versicherte Personen**
- **Beachten Homepage BSV, ahv-iv.ch und Ausgleichskassen für Tools und Anmeldeformulare**
- **Beachten Übergangsbestimmungen: Gilt für Arbeitslose, die ab 1.1.2021 nach 60 ausgesteuert wurden**
- **Für jene gute Dokumentation Ausgaben und Einnahmen, bereits jetzt (analog EL)**

Fazit

- **Neue Sozialleistung als Form der Arbeitslosenhilfe im Kleid der EL**
- **Die ersten Jahre werden eine Reihe von Unklarheiten bestehen; im Zweifel Rechtsmittel ergreifen**
- **Administrativer Aufwand analog EL für AnsprecherInnen, Sozialberatung und für die EL-Stellen**
- **Erheblicher Beratungsaufwand und Prüfungsaufwand**
 - für die Sozialberatung
 - für BeiständInnen im Rahmen der Mandatsführung
 - für Sozialdienste im Rahmen persönlicher Hilfe und der Subsidiaritätsprüfung/Revision

Quellen und Verweise

- **Informationen zu den Überbrückungsleistungen, mit weiteren Hinweisen:** <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/aide-aux-chomeurs.html>
- **Verbesserungen für ältere Arbeitslose in der Beruflichen Vorsorge als Teil der Revision der Ergänzungsleistungen:** <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/reformen-und-revisionen/el-reform.html>
- **Hintergrundbericht Situation ältere Arbeitslose und Massnahmen für ältere Arbeitslose:**
 - https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosigkeit/aeltere_arbeitnehmende.html
 - https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/bundesmassnahmen_2020_2022.html